

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1969

Hamburg, 18. März 1969

Nummer 1

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Pastorinnengesetz
2. Verordnungsverordnung betreffend das Kollektenwesen

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 27. Sitzung der Zweiten Synode vom 16. Januar 1969
2. Beschlüsse aus der 28. Sitzung der Zweiten Synode vom 20. Februar 1969

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Kirchenmusikerprüfungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
5. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Kirchenvorsteherwahl in der Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude
2. Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Pastorinnengesetz

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 16. Januar 1969 beschlossene Gesetz:

Abschnitt I

§ 1

(1) Zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente können nach Maßgabe dieses Gesetzes Frauen als Pastorinnen unbeschadet der bisher geltenden Ordnungen des Amtes berufen werden.

(2) Auf Pastorinnen finden das Pfarrergesetz und alle sonstigen Vorschriften über Pastoren sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz Abweichendes bestimmt.

§ 2

(1) In einem Gemeindepfarramt, das aus mehr als einer Pfarrstelle besteht, darf nicht mehr als die Hälfte der Pfarrstellen mit Pastorinnen besetzt werden.

(2) Eine Pfarrstelle kann nicht mit einer Pastorin besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand vor Ausschreibung der Stelle oder bei der Besetzung durch den Kirchenrat erklärt, daß die Stelle nicht mit einer Pastorin besetzt werden soll.

§ 3

Die Pastorin trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen eine Amtstracht. Das Nähere regelt der Kirchenrat.

§ 4

Eine Pastorin, die beabsichtigt, eine Ehe einzugehen, hat dem Bischof alsbald davon Mitteilung zu machen.

§ 5

Wenn eine Pastorin, die eine Ehe eingehen will oder eingegangen ist, ihre Entlassung aus dem Dienst beantragt, so ist diesem Antrage zu entsprechen.

§ 6

(1) Mit einer verheirateten Pastorin kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Pfarrergesetzes vorliegen, mit ihrer Zustimmung ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet werden. Ebenso kann ein bisher bestehendes Dienstverhältnis in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

(2) Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Gemeinden, Anstalten oder für andere allgemeinkirchliche Aufgaben begründet werden.

(3) Der Kirchenrat setzt jeweils den Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses fest.

(4) Während eines Dienstverhältnisses nach Absatz 1 hat die Pastorin das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Vom Vorsitz im Pfarramt ist sie jedoch ausgeschlossen.

§ 7

Eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis, die einen vollen Dienst ausüben kann, soll auf ihren Antrag nach Möglichkeit in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden.

§ 8

Mit einer gemäß § 5 entlassenen Pastorin kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Pfarrergesetz-

zes erfüllt sind, ein Dienstverhältnis neu begründet werden. Mit der Neubegründung wird ihr das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder beigelegt, wenn es ihr nicht nach § 94 des Pfarrergesetzes bereits belassen worden war.

§ 9

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Hilfspredigerinnen entsprechende Anwendung.

§ 10

Pfarramtshelferinnen (Pfarrvikarinnen), die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst der Landeskirche stehen, werden Pastorinnen im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt II

§ 11

Die Pastorin oder Hilfspredigerin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erhält Dienstbezüge nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 7. November 1966 entsprechend dem vom Kirchenrat festgesetzten Umfang ihres Dienstverhältnisses.

§ 12

Eine Pastorin oder Hilfspredigerin in einem uneingeschränkten oder eingeschränkten Dienstverhältnis, die aus einem der in Abschnitt I § 5 dieses Gesetzes genannten Gründe entlassen wird, hat die Wahl zwischen einer Abfindung, einer Abfindungsrente oder einer Nachversicherung. Die für die Beamtinnen der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

Der Kirchenrat kann Ausnahmen von Abschnitt II §§ 11 und 12 zulassen. Die dienstrechtliche Stellung der Pastorin oder Hilfspredigerin wird dadurch nicht berührt.

§ 14

(1) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge für eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis sind die Dienstbezüge, die sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bei Wahrnehmung des vollen Dienstes erhalten hätte.

(2) Soweit eine Pastorin vor Eintritt in den Ruhestand in einem eingeschränkten Dienstverhältnis tätig war, werden diese Zeiten entsprechend dem vom Kirchenrat festgesetzten Umfang des Dienstverhältnisses angerechnet.

§ 15

Einer Pastorin, die ein eingeschränktes Dienstverhältnis wahrnimmt, steht eine Amtswohnung nicht zu. Der Kirchenrat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Abschnitt III

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt das Gesetz betreffend theologisch vorgebildete Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8. November 1927 (GVM 1927 Seite 56) in der

Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 1947 (GVM 1947 Seite 8) – Theologinnengesetz – außer Kraft.

Hamburg, den 23. Januar 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

2. Verwaltungsverordnung betreffend das Kollektenwesen

§ 1

Über Zweckbestimmung und Erhebungsform von Kollekten beschließt der Kirchenvorstand, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Kirchenrat beschließt jährlich einen Kollektenplan, nach welchem gesamtkirchliche Kollekten in der Kirchengemeinde zu erheben sind.

(2) In begründeten Einzelfällen genehmigt der Kirchenrat einer Kirchengemeinde auf Antrag die Verlegung einer verordneten gesamtkirchlichen Kollekte.

§ 3

(1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Kollekteneingangsbuch zu führen.

(2) Die Kollekte ist nach Schluß des Gottesdienstes durch zwei Beauftragte des Kirchenvorstandes zu zählen, im Kollekteneingangsbuch durch die Unterschrift der beiden Zähler zu bescheinigen und sicher zu verwahren.

(3) Neben der verordneten gesamtkirchlichen Kollekte sollen weitere Sammlungen im Gottesdienst nicht stattfinden.

§ 4

(1) Der Ertrag von Kollekten aus Amtshandlungen sowie Sondergaben für bestimmte Zwecke der Kirchengemeinde sind gesondert in das Kollekteneingangsbuch einzutragen und unterschriftlich zu bescheinigen.

(2) Über Spenden, die dem Pastor persönlich ausgehändigt werden, verfügt dieser nach dem Willen des Spenders und, falls ein solcher nicht erkennbar ist, zu gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken. Dem Pastor wird empfohlen, über solche Spenden Buch zu führen. Wegen des Verbots der Annahme von persönlichen Geschenken wird auf § 42 Pfarrergesetz verwiesen.

§ 5

Der Kirchenvorstand läßt die eingegangenen Beträge aus dem Kollekteneingangsbuch in das Tagebuch übertragen. Zweckbestimmte Spenden werden dem entsprechenden Sonderkonto zugeführt. Als Einnahmebeleg gilt das Kollekteneingangsbuch.

§ 6

(1) Laut Kollektenplan verordnete gesamtkirchliche Kollekten sind der Kirchenhauptkasse abzuliefern. In der Woche nach dem Sammeltage ist nach vorgeschriebenem Formblatt von dem ungekürzten Ergebnis der

Kollekte und von der geschehenen Überweisung an die Kirchenhauptkasse Mitteilung zu machen.

(2) Über sonstige Kollekten- und Klingelbeutel-erträge sowie über ohne Verwendungsbestimmung eingegangene Spenden verfügt der Kirchenvorstand.

(3) Der Kirchenvorstand kann den Pastoren der Kirchengemeinde aus Kollektenmitteln, die seiner Verfügung unterliegen, einen angemessenen Betrag zur freien Verwendung in der Gemeindegemeinschaft zur Verfügung stellen. Der Empfang ist von den Pastoren zu bescheinigen.

§ 7

Die Kollektenerträge je eines Kalenderjahres sind in einer Zusammenstellung bis zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres dem Kirchenrat anzuzeigen. Die

Zusammenstellung soll nur die Endsummen enthalten und ist wie folgt aufzugliedern:

- a) gesamtkirchliche Kollekten;
- b) vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekten einschließlich Klingelbeutel-erträge;
- c) Kollekten aus Amtshandlungen usw.;
- d) Spenden.

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung betreffend das Kollektenwesen vom 1. April 1953 aufgehoben.

Hamburg, den 10. Februar 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wö l b e r

Bischof

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 27. Sitzung der Zweiten Synode vom 16. Januar 1969

Die Synode hat das Pastorinnengesetz verabschiedet (siehe unter I.).

2. Beschlüsse aus der 28. Sitzung der Zweiten Synode vom 20. Februar 1969

Für die Vierte Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands wurde als Nachfolger für den verstorbenen Senior Dr. Hartmut Sierig

Pastor Hans-Jürgen Wenn

gewählt.

Für die Intersynodale Nordelbische Kirchenkommission wurde als neuer Stellvertreter

Oberstudienrat Hermann Schmelzkopf gewählt.

Für das Kuratorium des Martin-Luther-King-Hauses wurden Pastor Horst Ehternach und Staatsanwalt Ulrich Seebaß gewählt.

Die Synode hat das Gesetz zur Änderung des Wohnungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angenommen.

Die Synode hat der Vereinbarung mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ zugestimmt.

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Kirchenmusikerprüfungen

Vor der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst hat am 15. Juli 1968 die Große (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden:

Gerhard Dickel

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Frhr. v. Schade hat am 28. Februar 1969 vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik die Mittlere (B-)Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden:

Klaus Bantzer

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Frhr. v. Schade haben am 28. Februar 1969 vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik folgende Kirchenmusik-studierende die Kleine (C-)Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden:

Elisabeth Klesper
Sigrid Lenser
Uta Maaß
Margrit Meisterfeld
Hilde Mund
Meike Ruhe
Dagmar Schultz

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Kirchengemeinde der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel ist eine Pfarrstelle sofort neu zu besetzen. Es handelt sich um eine Gemeinde mit 19 000 Seelen. Ein Pastorat steht zur Verfügung. 1968 hat die Gemeinde ihr Bauprogramm beendet und Kindertagesheim sowie Gemeindehaus errichtet.

Bewerbungen werden an den Vorsitz der Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Kohlschmidt, 2 Hamburg 19, Bei der Christuskirche Nr. 3, Tel. 40 51 26, erbeten.

Eine zum 1. März 1969 freigewordene Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf, ist möglichst bald zu besetzen. Gesucht wird ein jüngerer Pastor mit guten Fähigkeiten für Ju-

gend- und Konfirmandenarbeit. Die Gemeinde hat 12 800 Glieder, 3 Pfarrstellen und ein gut eingearbeitetes Mitarbeiterteam.

Ein Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden.

Bergedorf ist 20 km von Hamburg entfernt und mit der S-Bahn schnell zu erreichen. Es hat 2 Gymnasien und Mittelschulen und ein reiches kulturelles Leben.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor Dr. Nerling, 205 Hamburg 80, Schloßstraße 2.

Für die 2. Pfarrstelle in unserer ca. 8 000 Seelen umfassenden Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Hamburg-Bergedorf suchen wir einen Pastor, der selbstständig in der Gemeinde arbeiten kann, für die Jugendarbeit aufgeschlossen und kontaktfreudig ist.

Wir bieten ein 1964 errichtetes, modernes Pfarrhaus mit eigenem Konfirmandensaal. Unsere Kirche wurde 1955 eingeweiht. Alle Schularten sind am Orte.

Die Mitarbeiterstellen sind bis auf die Vakanz einer Gemeindehelferinnenstelle besetzt.

Für unsere Gemeinde suchen wir ebenfalls zum nächstmöglichen Termin eine Gemeindehelferin. Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Wenn Sie interessiert daran sind, in einem arbeitsfreudigen Team einer Stadtrandgemeinde mitzuarbeiten, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand, z. H. Herrn Pastor Herbert Rosenau, 205 Hamburg 80, Gojenbergsweg 26.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langhorn sucht zum 1. April oder dem nächstmöglichen Termin eine Gemeindehelferin für ihren Pfarrbezirk III.

Der Bezirk III ist mit ca. 6 000 Gemeindegliedern in der Verselbständigung begriffen. Der Bau eines neuen Gemeindezentrums ist für 1969/70 geplant.

Die Aufgaben umfassen die selbständige und gemeinsame Tätigkeit in Kinder- und Jungchararbeit sowie Konfirmanden- und Jugendarbeit. Dazu gehören auch Seminare und seminarähnliche Arbeitsformen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand, 2 Hamburg 62, Langenhorner Chaussee 266.

Die Kirchenbuchführerstelle der Apostelkirche zu Hamburg-Eimsbüttel ist ab 1. April 1969 neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Bewerber soll die 1. und nach Möglichkeit auch die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Es handelt sich um eine selbständige Arbeit, die Umsicht und Einsatzfreude erfordert. Die Möglichkeit ist gegeben, nach Einarbeitung die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes zu übernehmen.

Das Pfarramt erwartet von dem Bewerber Verständnis für moderne theologische Fragestellungen und entsprechende Methoden in der Gemeindegemeinschaft.

Vergütung nach BAT, bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis nach dem Besoldungsgesetz der Hamburgischen Landeskirche. Dienstwohnung (Neubau, 4 Zimmer, Küche, Bad, Öletagenheizung, Keller- und Bodenräume) in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand z. H. von Herrn Pastor Klingspor, 2 Hamburg 19 Schwenckestraße 5.

An der alten St. Johanniskirche zu Hamburg-Eppendorf (jetziger Zustand von 1751, K. 550 Sitzpl.) ist zum 1. Mai 1969 die hauptamtliche Kantoren- und Organistenstelle (A-Stelle) neu zu besetzen.

Besonderer Wert wird gelegt auf die Erweiterung des gemischten und den Neuaufbau eines Kinderchores Organistendienst in den Gottesdiensten und Kasualie: (keine Bestattungen). Ein Assistent für die Kasualie ist vorhanden.

Vorhanden sind eine Orgel (Kemper 1952, 3 Manuale 34 Stimmen, mechanisch), Gemeindehaus mit großer und kleinem Saal, im großen Saal eine kleine Orgel (2 Manuale und Pedal) und Bühne.

Die Gemeinde besteht aus 3 Pfarrbezirken und umfaßt ca. 13 400 Glieder.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 13. 2. 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. 11. 1969, die Vergütung nach BAT.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen werden bis zum 31. März 1969 erbeten an den Kirchenvorstand 2 Hamburg 20, Ludolfstraße 53.

Wegen Verheiratung unserer bisherigen Kirchenmusikerin ist die hauptberufliche Kantoren- und Organistenstelle (B-Stelle) an der Erlöserkirche in Hamburg-Borgfelde zum 1. Juni 1969 neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 13. 2. 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. 11. 1969, die Vergütung nach BAT. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Die Erlöserkirche hat zwei Pfarrstellen bei 7 000 evangelischen Einwohnern. Die 1954 von der Firma Beckers erbaute Orgel umfaßt 23 Stimmen auf zwei Manualen und Pedal (Schleifladensystem). Kinder- und Erwachsenchor sowie Flötengruppe aus Chormitgliedern vorhanden.

Bewerber mit B-Prüfung werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 1. April 1969 an den Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor Kurt Skowronnek, 2 Hamburg 26, Bürgerweide 29, zu richten.

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Hans-Gerd Schatte, Rektor des Evangelisch-lutherischen Diakonissenmutterhauses in Hamburg-Volksdorf, wurde am 1. Sonntag nach Epiphania 12. Januar 1969, durch Hauptpastor Quest in der Hauptkirche St. Michaelis in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Römer 12, 1

Predigttext: Matth. 11, 25-30

Pastor Reimer Piening, Jugendpfarramt, wurde am Freitag, 17. Januar 1969, durch Hauptpastor Quest in der Hauptkirche St. Nikolai in sein Amt eingeführt.

Einführungstext

und Predigttext: Psalm 33, 4

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 28. Oktober 1968 wurde Pastor Hans A. Gerdts unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Januar 1969 in die freie Pfarrstelle der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn berufen und am Sonntag, 2. Februar 1969, durch Senior Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 1. Kor. 15, 10
Predigttext: Lukas 17, 7-10

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 20. Januar 1969 wurde Pastor Karl Sakowsky zum 1. Februar 1969 zum Leiter des Evangelischen Sozialpfarramtes berufen.

Das Landeskirchenamt hat die Wahl der Gemeindegemeindeführerin Rotraud Thomsen auf die freie Gemeindegemeindeführerinnenstelle der Kirchengemeinde Borgfelde zum 1. Januar 1969 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1969 die freien Diakonenstellen im Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst zum 1. Januar 1969 mit den Diakonen Martin Hornig und Rolf Siebrecht besetzt.

Das Landeskirchenamt hat die Wahl von Diakon Fritz Christian Bock auf die freie Diakonenstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas zum 1. April 1969 genehmigt.

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. Dezember 1968 wurde der Kirchenbuchführer Rolf Martin, Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Kircheninspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. Dezember 1968 wurde der Kirchenhauptsekretär Willi Hardow, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Kircheninspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. Dezember 1968 wurde der Kirchenmusikdirektor Kurt Fiebig, Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn versetzt.

4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Mit Ablauf des 30. September 1968 ist Oberkirchenrat Georg Daur, Landeskirchenamt, nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. Dezember 1968 wurde Pastor Dr. Roland Rößler, Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel, auf seinen Antrag mit Ablauf des 15. Januar 1969 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 30. Dezember 1968 wurde Pastor Axel Braun, Katechetisches Amt, auf seinen Antrag mit Ablauf des 15. Januar 1969 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Evange-

lisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes wurde Kircheninspektor Detlef Krakat, Landeskirchenamt, auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. November 1968 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 25. November 1968 wird Pastor Ernst-Erwin Pioch, Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 für die Dauer von 5 Jahren beurlaubt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 24. Februar 1969 wurde die Beurlaubung von Pastor Hartmut Schroeder bis zum 31. März 1970 verlängert.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 31. Januar 1969 wurde die Beurlaubung von Hilfsprediger Pastor Wilhelm Wille bis zum 30. September 1971 verlängert.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 14. November 1968 wird Gemeindegemeindeführerin Johanna Schlenker, Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 für die Dauer von 2 Jahren beurlaubt.

5. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Kirchenvorsteherwahl in der Evangelisch-lutherischen Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude

In der mit Wirkung vom 1. Januar 1969 neugegründeten Evangelisch-lutherischen Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude wurden am 12. Januar 1969 zu Kirchenvorstehern

Peter Boyens
Wolfgang Buddenhagen
Ulrich Dreßler
Volker Fritz
Edith Kretschmer
Eberhard Röbbke
Martin Wedding

und zu Ersatzleuten

Jörn Marotz
Manfred Reuter
Wolfgang Sipplie

gewählt.

Das Wahlergebnis wird hiermit bekanntgemacht.

Hamburg, den 27. Januar 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

2. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 6)

VII. Berichtigungen

2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 10. November 1968 für den Martin-Luther-Bund	am 17. November 1968 für den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge	am 1. Dezember 1968 für die Hamburger Stadtmission	am 24. Dezember 1968 für Brot für die Welt	am 12. Januar 1969 für die Innerkirchliche Arbeit und Werke der VELKD	am 26. Januar 1969 für Innere Mission und Ev. Hilfswerk
I. Hauptkirchenkreis						
1. St. Petri	248.21	188.14	681.53	8906.47	154.94	288.04
2. St. Nikolai	161.17	203.71	374. —	10647.46	313.70	244.84
3. St. Katharinen	40.95	186.15	110.51	3850.84	42.60	60.88
4. St. Jacobi	223.95	111.34	287.83	4044.94	253.94	154.69
5. St. Michaelis	213. —	150. —	317. —	8000. —	125. —	228. —
6. St. Pauli-Süd	19.72	17.36	26.95	303.21	11.90	17.58
7. St. Pauli-Nord	42.94	107.02	14.80	362.73	27.53	39.10
8. Auferstehungsgem. St. Pauli	11.70	10.75	10.40	88.20	12.65	10.94
9. St. Georg	95.49	88.31	73.76	881.07	173.08	95.98
10. Finkenwerder	47. —	62.70	115.72	1303.40	58.04	44.77
11. Moorburg	11.82	38. —	14.81	186.11	5.84	8.06
II. Westkreis						
12. Christuskirche Eimsbüttel	55.90	96.73	137.06	857. —	113.97	93.86
13. Bethlehem-Kirche	68.10	54. —	80. —	999.14	54.65	97. —
14. Apostelkirche	86. —	33.40	65.59	1287.77	48.48	38.94
15. St. Stephanus	22.10	22.35	61.05	366.98	30.80	32.33
16. St. Johannis-Harvestehude	61.91	58.66	126.14	2025.06	47.96	112.88
17. St. Andreas	108.17	114.32	386.46	1758.33	113.52	165.66
18. St. Markus-Hoheluft	57.71	77.08	131.65	1781.60	46.32	106.53
III. Nordkreis						
19. St. Johannis-Eppendorf	353.41	359.43	379.02	4360.63	256.28	285.80
20. St. Martinus-Eppendorf	62. —	78.40	70.85	1315.55	27.80	88.35
21. Groß-Borstel	112.47	68.82	73.42	1885.16	71.90	96.50
22. Matthäusgemeinde	104.65	122.20	169.65	1683.72	54.26	76.12
23. Bodelschwingh-Gemeinde	—	—	—	—	19.59	68.24
24. Epiphaniengemeinde	51.57	115.06	131.78	1206.85	56.33	180.63
25. Paul-Gerhardt-Gemeinde	133.28	76.88	137.42	1660.93	118.45	116.65
26. Alsterdorf	86.38	74.35	111.39	2013.03	63.86	75.75
27. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	71. —	153. —	82. —	614.10	132. —	238. —
28. Ohlsdorf	86.53	91.13	179.53	2630.63	59.10	71.50
29. Fuhlsbüttel St. Lukas	103.53	141.70	159.47	3238.94	91.33	107.65
30. Fuhlsbüttel St. Marien	102.82	117.54	155.34	2386.12	71.35	111.30
31. Hummelsbüttel	163.01	67.13	216.48	1665.45	95.05	108.88
32. Klein-Borstel	100.09	78.08	145.62	3072.25	120.10	110.35
33. Ansgar-Langenhorn	87.53	61. —	100. —	2850. —	60. —	77. —
34. St. Jürgen-Langenhorn	71.54	49.79	113.15	1573.16	55.90	46.24
35. Broder Hinrick-Langenhorn	30.47	35.40	92.87	954.18	42.35	65.53
IV. Ostkreis						
36. St. Gertrud	127.71	300.79	244.50	2127.47	148.57	77.36
37. Uhlenhorst	114.60	51.76	94.48	4052.85	63.20	116. —
38. Eilbek-Friedenskirche	75. —	40. —	129. —	1806.25	72.50	84.57
39. Eilbek-Versöhnungskirche	180. —	192. —	317. —	3580. —	90. —	283.50
40. Eilbek-Osterkirche	41.50	69. —	78. —	1824.31	47. —	83. —
41. Alt-Barmbek	35. —	48.47	33.50	769.24	31. —	30. —
42. Kreuzkirche zu Barmbek	46.50	92. —	52. —	865. —	28. —	55. —
43. West-Barmbek	56.19	89.23	42.73	648.39	88.56	31.02
44. Nord-Barmbek	162.88	193.86	197.97	4783.36	156.08	134.88
45. St. Gabriel	25.50	31.24	51.08	1279.44	11.06	34.15
46. Dulsberg	24.80	52.25	64.50	936.56	47.60	31. —
V. Südkreis						
47. Borgfelde	28.61	64.79	65.82	1081.45	32.74	42.59
48. St. Annen	6. —	5.70	5.25	107.35	2.20	10. —
49. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	81.71	74.34	116. —	1638.05	39.40	117.15
50. Simeongemeinde-Hamm	45.38	84.49	54.65	290.04	27.82	45.05
51. Paulusgemeinde-Hamm	95.49	74.39	115.24	1132.69	60.56	74.12
52. Süd-Hamm	58.57	57.74	70.76	1743.81	58.80	46.24
53. Martinsgemeinde-Horn	59.53	46.59	66.39	1071.70	46.52	68.88
54. Nathanaelgemeinde-Horn	20.50	49.84	39.73	177.42	22.42	31.07
55. Philippusgemeinde-Horn	89.58	34.83	64.33	967.82	50. —	75.37
56. Kapernaumgemeinde-Horn	31.80	85. —	80. —	1021.07	31.37	100.10
57. Timotheusgemeinde-Horn	12.89	25.61	35. —	1155.86	35. —	63.79
58. St. Thomas	28.10	29.19	56.40	316.36	27.29	33.95
59. Veddel	21.50	30.50	44. —	490. —	35. —	64.50
60. Flußschiffergemeinde	13.50	16.32	10.42	541.87	54.59	26.71
VI. Kreis Bergedorf						
61. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	96.69	190.80	260.83	3326.38	78.77	171.03
62. St. Michael zu Bergedorf	46.62	34.05	73.75	759.50	46. —	70.32
63. Geesthacht-St. Salvatoris	46. —	80. —	90. —	2060.11	65. —	38. —
64. Geesthacht-St. Petri	190. —	33.61	54.41	657.92	29.22	53.46
65. Altengamme	28.90	85.91	35.97	428.91	23.07	41.67
66. Kirchwerder	81.51	99.14	89.03	253.16	68.82	12.33
67. Neuengamme	18.82	130. —	103.93	597.14	37.40	28.50
68. Curslack	7.60	64.28	57.25	172.30	43.05	5.20
69. Allermöhe	13.88	58.42	11.75	354.66	21.58	7. —
70. Billwerder	7.24	10.15	23.87	420.95	15.20	22.54
71. Nettelburg	26.30	40.38	75.17	858.54	20.95	40.40
72. Moorfleet	31.42	46.72	25. —	1032.11	18.93	20. —
73. Ochsenwerder	12. —	94.60	37.10	321. —	12.80	10.50
VII. Kreis Cuxhaven						
74. Ritzbüttel	58.35	83. —	109.50	1083.25	39.80	48.50
75. Gnadenkirche Cuxhaven	34.38	27.80	33. —	543.40	19.73	14. —
76. Groden	111. —	50.45	23.35	405.05	20.20	18.90
77. Döse	15.51	60.32	57.88	1452.21	43.52	17.96
Sahlenburg	37. —	40. —	50.60	—	43.97	9.25
78. St. Petri-Cuxhaven	115. —	101.50	90.25	3917.79	50. —	109. —
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten						
79. Seemannsmission	4.70	10.85	19.25	54.45	11.80	15.10
80. Flüchtlingslager Finkenwerder	8.30	6. —	6.50	40. —	6.30	5.20
81. Schröderstift	27. —	16. —	45. —	81. —	16. —	20. —
82. Allgem. Krankenh. Ochsenzoll	12.49	—	39.52	62.18	—	—
83. Friedhofspfarrramt	—	—	—	335.50	—	—
84. Krankenh. Heidberg	—	—	—	62. —	—	—
	5.806.67	6.453.79	8.875.41	134.448.88	5.069.96	6.303.36